

per Hcllfax empfangen 15.30 Uhr am 23. 11. 76
Lern 21-17-

Anlage 1a zum Protokoll vom 24.11.76

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 23. Nov. 1976

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

3457 12630

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OIG Stgt) 1/74

wird

Herrn Hans W o l f , Kriminalhauptkommissar beim
Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend die Vernehmung zu Beweisbehauptungen der Verteidigung:
Zusagen gegenüber dem Zeugen Ruhland.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.



Dr. Herold